

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendlie	Nr. 166/2006	Nr. 166/2006			
Ameria Rinder, bagenan	ciic u		100/2000		
Betreff:					
Antrag des Kolping-Jugendwer freien Jugendhilfe gem. § 75 SG			uf Anerkennu	ng als Träger der	
Beratungsfolge			Termin	Termin	
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rüting			20.11.2006	20.11.2006	
Finanzielle Auswirkungen:		□ ja	⊠ nein		
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		□ ja	☐ nein		
		Hhst.	Betrag (EUR)		
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:		2) Laufende Kosten jährlid	ch:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:		EUR	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:		EUR	
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Waren	ndorf:	EUR	

Beschlussvorschlag:

Der Verein Kolping-Jugendwerk Wadersloh e.V. wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Erläuterungen:

Der Gründung des Kolping-Jugendwerks Wadersloh e.V. am 04.09.2006 gehen Entwicklungen in der kommunalen Jugendhilfeplanung voraus, die das Amt für Kinder Jugendliche und Familien kontinuierlich begleitet hat.

Die Gemeinde Wadersloh hat im Mai 2005 aufgrund von Stellenvakanzen in ihrer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Villa Mauritz) eine Konzeption für die Offene Kinder- und Jugendarbeit entwickelt. Dieser Prozess wurde vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien begleitet.

Die Konzeption sah vor, für die Offene Kinder- und Jugendarbeit einen Trägerverein zu gewinnen. Wie in vielen anderen Kommunen tatsächlich schon umgesetzt, bietet die Struktur eines Jugendwerks e.V. viele Vorteile für die konkrete Arbeit und deren finanzielle Absicherung.

In der weiteren Umsetzung ist die Gemeinde Wadersloh an die Kolpingfamilie Wadersloh herangetreten, um diese für ihr Vorhaben, zu gewinnen. Die Kolpingfamilie Wadersloh als großer, fachlich und personell gut aufgestellter Verband hat diese Anfrage geprüft und sich entschieden für die Offene Kinder und Jugendarbeit in Wadersloh ein Jugendwerk e.V. zu gründen. Auch dieser Prozess der Gründung ist durch das Amt für Kinder Jugendliche und Familien fachlich, vor allem in Satzungsfragen, begleitet worden.

Mit Schreiben vom 08.10.2006 beantragt das Kolping-Jugendwerk Wadersloh e.V. die Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Die eingereichten Unterlagen entsprechen nach Prüfung den gesetzlichen Vorgaben.

- 1. § 2 Abs. 1 der Satzung des Kolping-Jugendwerks Wadersloh e.V. beschreibt als Vereinszweck die Förderung der Kinder und Jugendarbeit in Wadersloh.
- 2. § 2 Abs. 3 macht deutlich, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt. Die Gemeinnützigkeit ist durch das Finanzamt bescheinigt worden.
- 3. Aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen ist zu erwarten, dass der Verein im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.
- 4. Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nicht die Gewähr für eine an den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, liegen nicht vor.

Anlagen:

Antrag des Kolping-Jugendwerkes Wadersloh e.V.

1.	
	Amtsleitung
2.	
	Dezernent
3.	
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
4.	
	Landrat